

Weide:

1. Bei Betrieben, die aktuell aus strukturellen Gründen keine Möglichkeit haben, Weidegang einzurichten, ist das „**Maximierungsgebot Weide**“ nach der bisherigen bayerischen Auslegung der EU-Öko-VO vollausgeschöpft, da gar keine Weide möglich ist und entsprechende Ausläufe die Konformität gewährleisten. Aufgrund des noch offenen Pilotverfahrens der EU-KOM gegen Deutschland kann zum jetzigen Zeitpunkt die Tierhaltung in einem derartigen Betrieb ohne Weidegang **noch als konform gelten**, und ein Verstoß gegen die Verordnung liegt zurzeit nicht vor. Eine Sicherheit für diese Bestandsbetriebe, dass die geltenden Regelungen zu Beginn des KULAP-Verpflichtungszeitraumes auch für den kompletten Zeitraum gelten, ist jedoch **nicht geben**. Es ist im Pilotverfahren bereits jetzt absehbar, dass die EU-Kommission den völligen Verzicht auf Weidegang **nicht akzeptieren** wird, da die Unmöglichkeit des Weidegangs i. d. R. auf strukturelle Gründe zurückzuführen ist (z. B. Nichterreichbarkeit) und die EU-Öko-VO nur temporäre Gründe zum zeitweisen Verzicht auf Weidegang zulässt.
2. Bei Betrieben, die über Flächen zur Beweidung verfügen (hierzu zählen auch Ackerflächen), diese aber nicht so nutzen (wollen), schlagen wir folgende Vorgehensweise vor: Das EU-Recht sieht keine Wahlfreiheit zwischen Weide und Auslauf vor, wenn Weidegang möglich ist. Die Betriebe konnten deshalb im vergangenen Jahr 2022 ihre Tierhaltung auf dieses Kriterium hin prüfen und entsprechend planen. Die Erzeugerringberatung hat diese Betriebe dahingehend auch beraten. Sollten diese Betriebe das „Maximierungsgebot Weide“ bislang dennoch nicht ausgeschöpft haben, liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen die Verordnung vor. Dies ist in der kommenden Kontrollsaison auf den **Kontrollberichten entsprechend als Hinweis** zu vermerken. Als Maßnahme empfiehlt sich für diese Fälle zunächst die Erstellung/Nachreichung eines Beweidungskonzepts (welche Flächen für welche Tiergruppen) und eine Anpassung der Tierhaltung im laufenden Jahr. Auch hier kann aufgrund des noch offenen Pilotverfahrens nicht mit Sicherheit gesagt werden, ab welchem Punkt das Maximierungsgebot zukünftig erfüllt sein wird. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Betriebe, die bisher aus strukturellen Gründen keine Weide anbieten.
3. Für Umstellungsinteressierte gilt, dass eine Umstellung nur bei vorhandener Weidemöglichkeit empfohlen werden kann. Für Wiederkäuer haltende Betriebe, die sich für eine Umstellung entscheiden wollen, bei denen aber Weidehaltung tatsächlich nicht oder nur in geringfügigem Maße umsetzbar ist, herrscht derzeit keine ausreichende Rechtssicherheit, dass in Zukunft die Konformität zur EU-Öko-Verordnung bescheinigt werden kann.

Fazit:

Bitte Landwirte auf „Maximierungsgebot Weide“ hinweisen und Weidekonzept erstellen lassen!